

Fall 11

Müller (M) ist ein ausgesprochener Geizhals. Da er nie bereit ist, mehr zu zahlen, als nötig ist, hat er sich für die Besorgungen anlässlich seiner anstehenden Geburtstagsparty schon mehrere Strategien zurechtgelegt.

Im Supermarkt „Allkauf“ (A) angekommen steckt er zunächst eine Schachtel Pralinen in seine weite Manteltasche. Als er in der Spirituosenabteilung angelangt ist, bemerkt er, dass er noch dringend eine Flasche Campari für seine Gäste benötigt. Da ihm diese aber zu teuer ist, kommt ihm eine Idee, wie er 10,- € sparen kann: Er löst das Etikett eines billigen Weines ab und überklebt damit den Preis der Flasche Campari.

Sodann begibt er sich in die Haushaltswarenabteilung. Dort nimmt M eine Haushaltswaage mit, die er benötigt, um seinen Geburtstagskuchen zu backen. Beim Öffnen des losen, ebenfalls mit einem Preisschild versehenen Kartons stellt er fest, dass in der zur Haushaltswaage gehörenden Schüssel noch eine Menge Platz ist. In einem günstigen Moment legt er kurzerhand eine Backmischung für seinen Kuchen hinein. An der Kasse bezahlt M lediglich die Haushaltswaage, sowie den niedrigeren Preis für die Flasche Campari.

Nach seinem erfolgreichen „Einkauf“ macht sich M auf den Heimweg. Unterwegs bemerkt er, dass seine Tanknadel sich dem Nullpunkt zuneigt. Deshalb fährt er zur nächstgelegenen Tankstelle und betankt seinen Pkw mit Dieselkraftstoff im Wert von 102,53,- €. Anschließend fährt er – wie von vornherein geplant – ohne zu bezahlen davon. Die Kassiererin, die den Tankvorgang selbst nicht beobachtet hat, ist erbost.

Um an weiteres Kapital zu gelangen, beschließt M gemeinsam mit Caesar (C) im Rahmen einer einmaligen Aktion wertvolle Industriemaschinen zu entwenden und die erbeuteten Gegenstände anschließend zu verkaufen. Der Plan gelingt zunächst. Bei einer nächtlichen Aktion ergattern M und C vom Gelände der Fa. Xena einen riesigen, im Eigentum der Fa. Xena stehenden Kompressor (Wert 80.000,- €), welcher zunächst auf einem dem C gehörenden Gelände zwischengelagert wird. Am nächsten Tag beschließt M, sich den Kompressor alleine unter den Nagel zu reißen und begibt sich auf das Anwesen des C und verbringt den Kompressor auf sein Grundstück. Wenig später erscheint C erbost im Büro des M und fordert ihn auf, den entwendeten Kompressor zu ihm zurückzubringen. C unterstreicht seine Forderung dadurch, dass er M schlägt, mit einer Pistole bedroht und ihm schließlich in beide Beine schießt. C lässt erst von ihm ab und verschwindet unverrichteter Dinge, als M behauptet, dass sein Büro videoüberwacht wird.

Wie haben sich M und C nach dem StGB strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Fall 12

Rechtsreferendar Pichel ist wieder einmal knapp bei Kasse. Daher beschließt er, sich als Drogendealer auszugeben und einen Kunden, der Drogen erwerben wollte, „abzuzocken“. Dies sollte so geschehen, dass er vom Kunden Vorkasse verlangen wollte, ohne diesen tatsächlich zu beliefern oder das Geld wieder herauszugeben. Dies sollte mittels Täuschung des Kunden realisiert werden.

Von Mike, der Heroin erwerben wollte, nachdem ihm Pichel Lieferbereitschaft vorgespiegelt hatte, ließ sich Pichel 100,- € übergeben, ohne – wie von Anfang an beabsichtigt – in der Folge das Heroin zu liefern.

Kurze Zeit später hat Pichel bereits die 100,- € ausgegeben. Um dauerhaft seine finanzielle Situation zu verbessern, bewirbt sich Pichel bei der Computerfirma Krummidori als Computerverkäufer, welche ihn auch einstellt. Nach einer kurzen Einarbeitungszeit kann es losgehen. Für jeden zustande gekommenen Vertrag erhält Pichel eine Provision von der Lieferfirma Krummidori. Im Rahmen dieser Tätigkeit sucht Pichel die Großkanzlei Rechtsanwälte Schluck, Specht & Partner auf und bietet den Rechtsanwälten einen Computer als Musteranlage an, angeblich weit unter dem Listenpreis. Es gelingt ihm, bei den Rechtsanwälten den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine besonders günstige Gelegenheit. Sie erklären Pichel aber, angesichts des Umfangs der Kanzlei könnten sie nur eine Anlage gebrauchen, die sich nach Einarbeitung auf ein Zehn-Platz-System ausbauen ließe. Pichel erklärt, die von ihm angebotene Computeranlage könne derart erweitert werden, während sie in Wirklichkeit nur ein Ein-Platz-System darstellt und auch nicht erweiterbar ist.

Daraufhin kaufen die Rechtsanwälte das System inklusive der angebotenen Software für 20.000,- €. Dies ist der Listenpreis.

Die Anlage wird kurz darauf geliefert, der Kaufpreis überwiesen. Bevor es zur Auszahlung der von Pichel beantragten Provision kommt, merken die Rechtsanwälte, dass die Anlage nicht ausbaufähig ist und fechten den Kaufvertrag an. Die Lieferfirma nimmt die Anlage anstandslos gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

Da Pichel fristlos entlassen wird, will er sich an seinem ehemaligen Chef Krummidori rächen.

Er begibt sich daher zu dessen Haus und klingelt. Die Tür wird von dem neuen Haushälter Naivus geöffnet, der den ihm unbekanntem Pichel mit einem Wortschwall empfangt, aus dem Pichel nur mit Mühe versteht, dass Krummidori nicht da sei. Pichel erklärt dem Naivus, dass er der Bruder des Krummidori sei. Dessen Wagen sei unterwegs "verreckt" und er habe den Auftrag erhalten, ihn mit seinem Zweitwagen abzuholen. Dafür bräuchte er aber die Schlüssel. Der gutgläubige Naivus nimmt daraufhin in der ihm eigenen Art ohne Zweifel die Schlüssel, gibt diese dem Pichel und lässt ihn ohne weitere Fragen fahren.

Wie hat Pichel sich strafbar gemacht?

Fall 13 (Vertiefungsfall)

Anton ist mit der Mitgliederwerbung für den Verein "Hilfe für behinderte Menschen e.V." befasst. Unter anderem trifft er hierbei auch auf die Rentnerin Kunigunda Knausrig, die diesem zunächst skeptisch gegenübersteht. Als Anton ihr dann allerdings erzählt, dass er ehrenamtlich tätig sei, und zusichert, dass ihr Mitgliedsbeitrag vollständig dem karitativen Zweck zugutekomme, entschließt sie sich zur Mitgliedschaft und entrichtet in der Folgezeit auch ihre Beiträge.

In Wirklichkeit flossen jedoch 80 % der Mitgliedsbeiträge infolge von Provisionsabreden an die einzelnen Werber. Dabei wurde besprochen, dass die Werber mit allen Tricks versuchen sollten, für das gute Geld auch möglichst viele Mitgliedschaften an Land zu ziehen.

Als Kunigunda dies erfährt, ficht sie ihren Beitritt dem Verein gegenüber sofort an und erhält auch ihre bereits gezahlten Beiträge zurück, weswegen Anton vom Verein auch nicht die beantragte Provision ausgezahlt bekommt.

Auch außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit ist Anton dem schnellen Geld nicht abgeneigt. Anton hat folgende „Geschäftsidee“. Er verspricht Kunden eine sichere, insbesondere bankgarantierte, hochrentierliche Geldanlage. Als Laufzeit werden zehn Monate vereinbart. Monatlich sollen 7 % an Verzinsung ausgeschüttet werden. Tatsächlich hat Anton nicht vor, die erhaltenen Geldmittel sicher und gewinnbringend anzulegen. Er will sie zum einen zur Finanzierung seines Lebensunterhalts verwenden. Zum anderen will er – nach Art eines „Schneeballsystems“ – neu eingehende Gelder einsetzen, um Rendite- und Rückzahlungsforderungen der Altinvestoren soweit wie möglich zu befriedigen, um diese in Sicherheit zu wiegen und zu weiteren Einzahlungen zu bewegen. Im Vertrauen auf die Versprechungen des Anton zahlen 31 Personen über einen Zeitraum von 3 Jahren - teilweise mehrfach – insgesamt 28.000.000,- € an die Unternehmen des Anton. 7.000.000,- € schüttet Anton davon wieder aus. Einzelne Anleger bekamen damit nicht nur ihr gesamtes Kapital zurück, sondern auch versprochene Erträge ausbezahlt. Ein Großteil der Anleger sah jedoch sein Geld nie wieder.

Gustav, ein Freund von Anton, treibt auch so seine Spielchen. Gustav ist faktischer Geschäftsführer zweier GmbHs. Die Gesellschaften vermieten ihnen gehörende Wohn- und Gewerbeimmobilien. Entsprechend der mietvertraglichen Regelungen sind die Mieter zur Stellung von Kauttionen verpflichtet. Die Kauttionen werden meist in bar übergeben oder per Überweisung an die beiden Gesellschaften geleistet. Gustav, der in beiden Unternehmen alle wesentlichen Entscheidungen trifft, zahlt die Kauttionen jeweils auf ein Girokonto ein. Beide Konten sind - für jede der beiden Gesellschaften separat - in eine Kontokorrentvereinbarung einbezogen, was dazu führt, dass zwischen sämtlichen Konten ein täglicher Ausgleich stattfindet. Damit können auf einigen Konten entstandene Negativsalden durch Guthaben auf anderen Konten der Gesellschaft, unter anderem auch durch das Kauttionskonto, ausgeglichen werden. Die eingezahlten Kauttionen werden auf diese Weise in das allgemeine Umlaufvermögen der beiden Unternehmen überführt und stehen für die Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten zur Verfügung. Gustav hat insgesamt Kauttionen in einer Höhe von mindestens 250.000,- € vereinnahmt. Ihm kann aber nicht widerlegt werden, dass er jederzeit bereit und fähig war, einen entsprechenden Betrag aus flüssigen Mitteln der Gesellschaften vollständig auszukehren.

Wie haben sich Anton und Gustav nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinsichtlich des Geschehens um das von Anton entwickelte „Schneeballsystem“ ist eine Strafbarkeit gemäß den §§ 266, 264a StGB nicht zu prüfen.

Fall 14

Der Sänger und Schauspieler Doc Schneider träumt von einer großen Filmkarriere. Da ihm aber bisher nennenswerter Erfolg versagt geblieben ist, befindet er sich in ständiger Geldnot. Sein Konto bei der Blanko-Bank wies daher eine erhebliche Unterdeckung auf, so dass ihn ein Mitarbeiter der Bank bereits darauf angesprochen hatte, dass er sein Konto vor weiteren Abhebungen auffüllen müsse. Insbesondere dürfe er seine EC-Karte mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN), die er zur Geldautomatenbenutzung erhalten hatte, gemäß den AGB seiner Bank nicht über seinen Dispokreditrahmen hinaus benutzen. Zudem konnte er mit dieser Karte am Lastschriftverfahren teilnehmen.

Trotz eines nur noch vorhandenen Barvermögens von 2,73,- € und eines hoffnungslos überzogenen Kontos begibt er sich in den kleinen Lebensmittelladen der C, um dort Lebensmittel im Wert von 70,- € zu erwerben. Zur Zahlung reichte er der C seine EC-Karte. C las nun diese Karte in ein entsprechendes Lesegerät ein, das daraufhin – ohne Eingabe der PIN – einen Lastschriftbeleg produzierte. Nach einer Unterschrift auf dem Beleg ließ C den Doc dann auch mit den Lebensmitteln von dannen ziehen. Als C den Beleg bei der Blanko-Bank einreichte, gab diese – wie von Doc erwartet – die Lastschrift wegen fehlender Deckung auf dem Konto des Doc zurück.

Doc, der wusste, dass er in absehbarer Zeit nicht an Geld kommen würde, versuchte anschließend, an einem Geldautomaten einer anderen Bank unter Verwendung seiner EC-Karte und der PIN 400,- € abzuheben. Was Doc allerdings nicht wusste war, dass der von ihm benutzte Geldautomat über eine Online-Vernetzung verfügte. Bei Benutzung des Automaten sendete dieser online eine Anfrage an die Blanko-Bank, damit die Auszahlung von dort bestätigt wurde. Diese wurde allerdings nach Überprüfung des Kontostandes verweigert, die Karte des Doc sofort gesperrt und die Karte eingezogen.

Kurz danach kam seine bettlägerige Vermieterin Nina Hager auf ihn zu und bat ihn, mit Hilfe ihrer EC-Karte 500,- € von ihrem Konto abzuheben. Doc hob jedoch kurzerhand 1.500,- € am Geldautomaten ab, um 1.000,- € für sich zu behalten. Später übergab Doc der Nina Hager auch nur 500,- € und verschwieg ihr, dass er 1.000,- € für sich einbehalten hatte.

Als auch dieses Geld verbraucht ist, muss Doc seinen nächsten Trick versuchen. Auf einer öffentlichen Straße fand er die Geldbörse des Karel Spott, die dieser zuvor verloren hatte. Darin befand sich die EC-Karte des Spott, die mit einer near field communication-Technologie („NFC“) ausgestattet war. Dadurch kann eine Bezahlung – anders als bei einer herkömmlichen Bezahlung – bei welcher die EC-Karte durch ein Lesegerät gezogen wird, kontaktlos erfolgen. Um den Zahlungsvorgang auszulösen, genügt es, die EC-Karte in die Nähe des Kartenlesegeräts zu halten. Soweit die gewünschte Bezahlung einen Betrag in Höhe von 25,- € nicht übersteigt, kommt es weder zu einer PIN-Abfrage noch zu einer Prüfung, ob der Zahlende auch berechtigter Karteninhaber ist. Wird mit der EC-Karte eine Zahlung kontaktlos vorgenommen, werden die Zahlungsdaten an die Autorisierungszentrale der mit dem Konto verbundenen Bank übermittelt. Dort überprüft ein Computer der Bank, ob die verwendete EC-Karte in einer Sperrdatei eingetragen ist, der Verfügungsrahmen nicht überschritten wird und ob die Voraussetzungen für das Absehen von einer PIN-Abfrage (geringerer Betrag als 25,- €) im konkreten Fall erfüllt sind. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird eine elektronische Autorisierung an den Verkäufer übermittelt, der an dem Kauf beteiligt ist. Hierdurch erlangt dieser unmittelbar eine Forderung gegen die Bank in Höhe des autorisierten Betrages. Den Betreiber des Supermarktes sowie den Kassenmitarbeiter trifft gegenüber der kartenausgebenden Bank keine Pflicht, die Berechtigung des Zahlenden, etwa durch Ausweiskontrolle, zu überprüfen.

Strafrecht

Seite 17 Sachverhalte

Obwohl Doc wusste, dass ihm die EC-Karte nicht gehörte und er nicht zur Nutzung dieser berechtigt war, tätigte er vier einzelne Käufe in Höhe von 12,79,- €, 19,98,- €, 24,95,- € und 22,19,- € im Supermarkt des Florian Silber. Doc wollte bewusst auf die Unsicherheit des Bezahlsystems „NFC“ hinweisen. Bei der Bezahlung hielt er jeweils die EC-Karte des Spott auf das Kartenlesegerät des Supermarktes. Die bei den Einkäufen erhaltenen Waren beabsichtigte Doc für sich zu behalten.

Wie hat sich Doc Schneider nach dem StGB strafbar gemacht?

Die §§ 202a – 202c, 303a und 303b StGB sind nicht zu prüfen.

Fall 15

Rechtsreferendarin Anna hat in München eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen. Um sich einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu entziehen, entwickelt sie während eines gemeinsamen Skiurlaubs mit Referendarkollegin Berta in Österreich folgenden Plan: Berta, welche Anna sehr ähnlichsieht, soll sich auf dem Zeugenfragebogen der Bußgeldbehörde selbst zu Unrecht der Täterschaft an der Ordnungswidrigkeit bezichtigen. Die Bußgeldbehörde soll dadurch in die Irre geführt und veranlasst werden, das Bußgeldverfahren zunächst gegen Berta zu führen. Gegen den an Berta ergehenden Bußgeldbescheid soll diese Einspruch einlegen und im anschließenden Einspruchsverfahren Anna als wahre Fahrzeugführerin angeben. Daraufhin soll das Verfahren gegen Berta eingestellt werden bzw. ein Freispruch erfolgen. In der Zwischenzeit soll das Verfahren gegen Anna verjährt sein, sodass sie diesbezüglich nicht mehr verfolgt werden kann.

Berta ist mit diesem Vorgehen einverstanden, da sie gerne Anna helfen will. Der Plan der Anna wird daraufhin nach der Rückkehr nach München in die Tat umgesetzt; alles ereignet sich so, wie von Anna beabsichtigt.

Schlawinski, ein Kollege von Anna und Berta, will bei Anna einbrechen, um deren "Medicus" zu stehlen. Als Anna eines Abends im Kino ist, bricht Schlawinski die Wohnungstür auf, wobei das im Eigentum des Vermieters R stehende Türschloss beschädigt wird. In der Wohnung kann er den „Medicus“ nicht finden. Dafür entdeckt er aber die wertvolle CD-Sammlung von Anna. Zwar verabscheut er die von Anna so heiß geliebte Musik, glaubt aber dennoch, dass diese CDs einen ganz beträchtlichen Wert darstellen. Da er seinen PKW dabei hat, verstaut er die CDs im Kofferraum und fährt damit weg.

Schlawinski verkauft schließlich die CDs für 2.500,- € an den gutgläubigen Rockmusikfan Taub. Taub gibt Schlawinski fünf 500-Euro-Scheine. Einen dieser Scheine verschenkt Schlawinski an seinen Bruder Benno, der genau weiß, wie Schlawinski an Geld und CDs gekommen ist. Einen weiteren 500-Euro-Schein wechselt Schlawinski bei der Sparkasse in fünf 100-Euro-Scheine und schenkt einen davon seiner Schwester Carola, die über die gesamten Vorgänge ebenso informiert ist wie ihr Bruder Benno.

Für das restliche Geld kauft Schlawinski schließlich seiner Freundin Flora einen Pelzmantel. Flora, die genauso bösgläubig ist wie Benno und Carola, begleitet Schlawinski zum Kauf in das Pelzgeschäft und sucht sich dort einen Persianer aus.

Wie haben sich Anna, Berta, Schlawinski, Benno, Carola und Flora strafbar gemacht? § 246 StGB sowie § 261 StGB sind nicht zu prüfen.

Fall 16 (Vertiefungsfall)

A verdient sich seinen Lebensunterhalt mit dem Weiterverschieben gestohlener PKW. Er wird dabei regelmäßig von dem professionellen Autoknacker-Trio J, P und T mit Fahrzeugen versorgt. A verweist die Autoknacker diesmal auf die Luxuskarosse der Textilgroßhändlerin Hannah Stoff, die sich nach seiner Ansicht prima zum Weiterverkauf eignen würde. Dann schließen die drei Autoknacker die Zündung des nicht abgeschlossenen Wagens der Hannah Stoff kurz. Kurz darauf bieten sie den Wagen dem A an, der ihn für 10.000,- € kauft.

Für die Weiterveräußerung zuständig ist M, ein ständiger Mitarbeiter des A, der beim Verkauf vollkommen freie Hand hat. Dieser versieht zunächst den gestohlenen PKW mit einer neuen 'Identität'. Dies geschieht dadurch, dass er an das Fahrzeug des Horst Stoff das Kennzeichen eines angekauften Unfallfahrzeugs anbringt. In der Folgezeit benutzt M - entgegen seiner ursprünglichen Absicht - einige Male den gestohlenen PKW im Straßenverkehr. Das Unfallfahrzeug hatte M bereits vor dem Diebstahl des PKW von I erworben, der Kenntnis von dem Verwendungszweck des M hatte. Wenig später veräußert M die Luxuskarosse für Rechnung des A an einen (bösgläubigen) Stammkunden.

Bezüglich eines anderen gestohlenen Wagens, den A sich aus anderer Quelle beschafft hatte, hat er weniger Glück. Sein weisungsgebundener und eingeweihter "Mitarbeiter" W, den er - wie schon des Öfteren - beauftragt hat, diesen gestohlenen Wagen zu einem Abnehmer nach Schwerin zu bringen, stellt am vereinbarten Übergabeort völlig überraschend fest, dass es sich beim vermeintlichen Abnehmer des PKWs um eine verdeckte Ermittlerin handelt, die ihn sofort festnimmt.

Auch T bleibt in der Zwischenzeit nicht untätig. Daher bestellt er schriftlich dreimal beim Versandhaus 'Qualle' verschiedene technische Geräte, obwohl er bei den letzten beiden Bestellungen von vornherein wusste, dass er nicht über die finanziellen Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises verfügte. Er wusste, dass seine persönlichen Daten durch einen Sachbearbeiter computermäßig hinsichtlich des Rufnamens, des Familiennamens und der Anschrift erfasst waren, und beim Überschreiten der von der Lieferfirma festgesetzten Bonitätsgrenze Bestellungen durch den Sachbearbeiter nicht mehr ausgeführt wurden. Daher benutzte er bei der zweiten Bestellung seinen zweiten Vornamen Franz neben seinem Rufnamen und gab bei der dritten Bestellung eine falsche Hausnummer an, da er damit rechnete, dass der Postbote den abweichenden Namen und die abweichende Zustellungsanschrift als unerheblich erachten und ihm die Geräte trotzdem zustellen würde, was auch geschah.

A betätigte sich mittlerweile als Makler. Hierbei stand er mit F in Verhandlungen über die Vermietung einer Wohnung. Da er aber selbst Eigentümer der Wohnung war und sich die Maklergebühr sichern wollte, erklärte er, dass Eigentümer der Wohnung ein gewisser Michael Meier sei. Daher unterzeichnete A den Mietvertrag als vermeintlicher Vertreter des Herrn Meier "i.V.". Daraufhin überwies F die Maklergebühr.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, J, P, T, M, I und W.

Fall 17

Ferdinand Flitzer erfreut sich seit kurzer Zeit eines geleasteten Oldtimers. Dieses Auto ist sein Ein und Alles; nur am Parkplatz hapert es regelmäßig. Daher hat er sich ein altes, von amtlicher Seite ausgefülltes Verwarnungsschreiben besorgt, das er sich immer, wenn er im Parkverbot seinen Wagen abstellt, an den Scheibenwischer klemmt, damit die kontrollierenden Polizeibeamten denken, ihm sei schon eine Verwarnung erteilt worden, und von einer weiteren Verwarnung absehen. Bisher hat dies immer geklappt.

Da Ferdinand außerdem finanzielle Schwierigkeiten hat, hat er die Tachometerwelle abgeklemmt, um später einmal das Fahrzeug mit angeblich geringer Laufleistung verkaufen zu können. Außerdem hat er das Autoradio nicht bei der GEZ angemeldet, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, da Ferdinand den Wagen als Zweitwagen betrieblich nutzt.

Eines Tages gerät Ferdinand in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Die beiden zuständigen Beamten fühlen sich aufgrund Ferdinands Aufkleber am Kofferraum, auf dem "Alle Polizisten haben grundsätzlich einen an der Waffel" nebst einer solchen zu lesen ist, persönlich angegriffen. Sie fordern Ferdinand auf, diesen Aufkleber zu entfernen. Ferdinand denkt aber gar nicht daran; zwei Tage später gerät er wieder in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Da er Bedenken wegen des immer noch am Auto klebenden Stickers hat, lässt er neben den Beamten das Fenster herunter und sagt: "Lasst mich jetzt durch, sonst erzähl ich öffentlich, dass ihr versucht habt, mich dazu zu bekommen, Euch zu schmieren." Tatsächlich ist den beiden Beamten dies schon einmal zur Last gelegt worden, weswegen sie nur noch allgemeine Verkehrskontrollen durchführen dürfen. Ferdinand kann sofort seine Fahrt fortsetzen.

Derartig in Stimmung erhöht er die Geschwindigkeit auf 140 km/h. Doch schon bald rächt sich der Übermut. An einer Kreuzung schneidet er die von rechts kommenden Jana Jägermeister, die sich zwar nach allen Regeln der Kunst bemüht, es jedoch nicht verhindern kann, dass sie dem Ferdinand in die hintere Stoßstange fährt, wobei ihr eigener Kotflügel einen langen Kratzer und eine Beule davonträgt. Ferdinand hat jedoch im Geschwindigkeitsrausch und wegen des lauten Radios von dem Zusammenstoß nichts bemerkt und fährt seelenruhig weiter. Jana bekommt Angst, wegen des Unfalls auf den Kosten sitzen zu bleiben und fährt ihm hinterher. Durch Lichtzeichen gibt sie dem Ferdinand zu verstehen, anzuhalten, was dieser auch bereitwillig tut. Als Jana das Vorgefallene schildert, zuckt Ferdinand nur mit den Schultern, meint, dies ginge ihn nichts an, und fährt weiter, ohne den Jana eines weiteren Blickes zu würdigen.

Nach dieser unerfreulichen Begebenheit trinkt Ferdinand noch schnell ein paar Schnäpse, sodass er schließlich eine Blutalkoholkonzentration von 1,8 Promille hat. Obwohl ihm klar ist, dass er eigentlich nicht mehr fahren kann, fährt er mit seinem Freund Leo Leuchter hellauf begeistert durch die Gegend, wobei der PKW aufgrund alkoholbedingter Fahrfehler mehrfach ins Schleudern gerät. Leo feuert dabei den Piloten an "Schneller, Junge!". Da an diesem Abend ein wichtiges Fußballspiel übertragen wird, ist die Straße menschenleer und andere Verkehrsteilnehmer werden nicht gefährdet.

Wie haben sich Ferdinand Flitzer und Leo Leuchter strafbar gemacht?